

für die Verarbeitung von Rohtabak ist; beim Bezug von Tabakwaren: den Nachweis, daß der Antragsteller im Besitz einer Zulassung für den Einzel- oder Großhandel mit Tabakwaren und im Besitz einer den zu beziehenden Tabakwaren entsprechenden Menge von Tabak-Wiederbezugsmarken ist.

(3) Die Bezugsbewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und gilt nur für den im Antrag oder in der Bezugsbewilligung angegebenen Verwendungszweck.

(4) Die Bezugsbewilligung kann widerrufen werden, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unlautere Mittel erlangt ist.

(5) Die Bezugsbewilligung ersetzt die nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen erforderlichen Genehmigungen nicht und wird durch diese nicht ersetzt.

§ 3

Für die von außerhalb des Britischen Kontrollgebiets bezogenen Tabakwaren hat der Bezieher unverzüglich nach Empfang der Tabakwaren dem Zentral-

amt eine Abschrift der Rechnung und die entsprechende Menge von Tabak-Wiederbezugsmarken abzuliefern.

§ 4

Das Zentralamt erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften. Es kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 10 der Verordnung des Zentralamts über den Warenverkehr vom 4. Oktober 1946 bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1947 in Kraft. Minden (Westfalen), den 23. Dezember 1946.

Zentralamt für Wirtschaft
in der Britischen Zone

In Vertretung
Dr. Werkmeister

Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 69

II. Landesregierung

1. Ministerium des Innern

Sonderprüfung für Beamte und Beamtenanwärter, die politisch verfolgt waren oder sonstwie geschädigt sind

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Volkswohlfahrt — I B 11/1910/1395/46 — vom 5. 2. 1947.

Auf Grund des § 14 der Allgemeinen Anordnung (Wiedergutmachungsanordnung) vom 18. 12. 1946 (Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 38) wird zur Ergänzung der Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen vom 18. 12. 1946 bestimmt:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst, die nach 1933 aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen ihre Ausbildung nicht fortsetzen konnten, haben Anspruch darauf, daß diese Nachteile soweit wie möglich ausgeglichen werden. Es liegt auch im Interesse der Verwaltungen, die solche politisch Geschädigten einstellen, beschleunigt die unterbrochene Ausbildung zu Ende zu führen.
2. Solche Beamtenanwärter können, wenn sie eine genügende Vorbildung und fachliche Erfahrung und Kenntnisse nachweisen, bereits vor Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit zu einer vereinfachten Prüfung nach Art einer Leistungsprüfung zugelassen werden. Solche Leistungsprüfungen dürfen aber zur Wahrung eines ordnungsmäßigen Aufbaus der Verwaltung den Charakter der Einmaligkeit nicht verlieren.

Lüdemann
Landesminister

Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 70

Dienstsigel der Standesbeamten

Runderlaß des Ministeriums des Innern
— I C/Stand. 61. 2/13 — vom 3. 2. 1947.

An alle Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes.

Nach § 3 Abs. 1 e) des Erlasses über das Reichssiegel vom 16. 3. 1937 sowie nach § 8 der Dienstanzweisung der Standesbeamten führten die Standesbeamten das kleine Reichssiegel. Nach Wegfall des staatlichen Hoheitszeichens müssen die Standesbeamten vorläufig ein reines Schriftsigel führen. Sobald die hierfür in Vorbereitung befindlichen Siegelentwürfe fertiggestellt sind, wird die Landesregierung anordnen, daß an Stelle des ehemaligen staatlichen Hoheitszeichens das Landeswappen geführt wird, da die Standesbeamten im Auftrage des Staates ausschließlich staatliche Hoheitsaufgaben ausführen.

Soweit bisher einzelne Standesbeamte dazu übergegangen sind, das Wappen der Gemeinde am Sitz des Standesamts oder das Wappen des Kreises, dem sie angehören, einzuführen, kann das gegenwärtig in Gebrauch befindliche Siegel zur Vermeidung unnötiger Kosten bis zur Bekanntgabe des endgültigen Siegelmodells weiter verwandt werden. Von einer Neueinführung derartiger Wappen ist jedoch abzusehen.

In Vertretung
Dr. Lauritzen

Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 70